

**Satzung der Stadt Neustadt in Holstein  
über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, die Erneuerung,  
den Ausbau und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen  
(Ausbaubeitragsatzung)  
vom 29.09.2015**

Aufgrund der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 24.09.2015 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Erhebung von Ausbaubeiträgen**

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, die Erneuerung, den Ausbau und den Umbau
  - a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
  - b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und
  - c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzenals öffentliche Einrichtung erhebt die Stadt Neustadt in Holstein Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung für Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung Vorteile zuwachsen.
- (2) Inhalt und Umfang einer beitragsfähigen Maßnahme werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden.
- (3) Für in der Baulast der Stadt Neustadt in Holstein stehende selbständige Immissionschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen kann die Stadt Neustadt in Holstein Beiträge aufgrund besonderer Satzung erheben.

**§ 2**

**Abrechnungsgebiet**

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentliche Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfahrmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne). Die Gemeinde kann den Aufwand auch für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, gemeinsam ermitteln (Ausbaueinheit).
- (2) Wird ein Abschnitt gebildet, oder werden mehrere Anlagen zu einer Ausbaueinheit zusammengefasst, so bilden abweichend von Absatz 1 die, durch den jeweiligen Abschnitt

oder die zu einer Ausbaueinheit zusammengefassten Anlagen, erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

### **§ 3**

#### **Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vorauszahlungen entsprechend.

### **§ 4**

#### **Beitragsfähiger Aufwand, Vorteilsregelung**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand ist nach den tatsächlichen Kosten insbesondere für die in den nachfolgenden Absätzen festgesetzten Teileinrichtungen und Maßnahmen zu ermitteln.
- (2) Aufwand für die Fahrbahn der Ortsdurchfahrt der Landesstraße ist nur beitragsfähig, soweit die Stadt Neustadt in Holstein Baulastträger ist.
- (3) Nicht zum beitragsfähigen Aufwand gehören:
  - a) Kosten für die laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen
  - b) allgemeine Verwaltungskosten
  - c) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten
- (4) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Stadtanteils. Soweit die Zuwendungen über den Stadtanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.
- (5) Folgende Kosten werden den beitragsfähigen Teilanlagen nach Abs. 6 entsprechend zugeordnet:
  - a) Kosten für den Erwerb erforderlicher Grundflächen,
  - b) Kosten für die Freilegung der Flächen,
  - c) der Wert der von der Stadt Neustadt in Holstein aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung,
  - d) Kosten für Möblierung (z. B. Blumenkübel, Sitzbänke, Absperrreinrichtungen, Abfallbehälter, Zierleuchten, Spielgeräte), soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht

- (6) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden, werden für die einzelnen Teile wie folgt festgesetzt:

	Beitragsfähiger Aufwand für	Anteile der Beitragspflichtigen		
		Anliegerstraßen	Innerortsstraßen	Durchgangsstraßen
1.	Fahrbahn bis zur durchschnittlichen Breite von	85 % 6 m	55 % 8 m	35 % 10 m
2.	Gehwege	85 %	70 %	55 %
3.	Radwege	85 %	60 %	40 %
4.	Kombinierte Geh- u. Radwege	85 %	65 %	45 %
5.	Park- und Abstellflächen	85 %	70 %	55 %
6.	Rinnen und Randsteine auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind	85 %	70 %	55 %
7.	Straßenbegleitgrün, unselbständige Grünanlagen, unbefestigte Randstreifen	85 %	55 %	35 %
8.	Böschungen, Schutz- und Stützmauern	85 %	55 %	35 %
9.	Bushaltebuchten	85 %	60 %	40 %
10.	Straßenbeleuchtung	85 %	70 %	45 %
11.	Straßenentwässerung	85 %	70 %	45 %
12.	Mischflächen	85 %	70 %	55 %

- (7) Der Aufwand für die Fahrbahnen ist nur bis zu den in Abs. 6 Ziff. 1 angegebenen durchschnittlichen Breiten beitragsfähig. Dabei bleiben Wendeanlagen, Abbiegespuren und Aufweitungen in Einmündungsbereichen unberücksichtigt. Der Aufwand für diese Flächen ist in vollem Umfang beitragsfähig. Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche sind in voller Breite beitragsfähig.
- (8) Abweichend von Absatz 6 beträgt der Anteilssatz für den Umbau zu Fußgängerzonen sowie den Ausbau und die Erneuerung vorhandener Fußgängerzonen einheitlich 70 % und für den Umbau zu verkehrsberuhigten Bereich sowie den Ausbau und die Erneuerung verkehrsberuhigter Bereiche einheitlich 85 %.
- (9) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach den vorstehenden Absätzen umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Stadt Neustadt in Holstein getragen (Stadtanteil).

## § 5 Straßenkategorien

- (1) Im Sinne des § 4 gelten als

1. Anliegerstraßen:  
Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen

2. Innerortsstraßen:  
Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen
  3. Durchgangsstraßen:  
Straßen, die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen
- (2) Für Wege und Plätze gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen) gelten im Sinne des § 4 als
1. Anliegerstraßen, wenn sie überwiegend dem Anliegerverkehr dienen;
  2. Innerortsstraßen, wenn sie überwiegen der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Stadtgebietes dienen;
  3. Durchgangsstraßen, wenn sie überwiegend dem Verkehr von und zu Nachbargemeinden dienen.

## **§ 6**

### **Beitragsmaßstab, Beitragssatz**

- (1) Der nach § 4 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand (= umlagefähiger Aufwand) wird nach den gewichteten Grundstücksflächen (= Grundstücksflächenwerte) nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 2) verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- (2) Der Beitragssatz je Grundstücksflächenwert ergibt sich, indem der umlagefähige Aufwand durch die Summe der im Abrechnungsgebiet vorhandenen Grundstücksflächenwerte dividiert wird.

## **§ 7**

### **Ermittlung der Grundstücksflächen**

- (1) Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet, für das die Stadt beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen und in dem der Stand nach § 33 BauGB erreicht ist, liegen, wird die Fläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.
- (2) Liegt ein Grundstück nicht in einem Gebiet nach Abs. 1, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) oder ist für ein Grundstück in einem Gebiet nach Abs. 1 eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt, wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in

diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen. Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
- c) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstückes werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

Grundstücke, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

- (3) Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 5, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Der unbebaute, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Als Nutzung in vergleichbarer Weise im Sinne von Satz 2 gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätzen und Kiesgruben. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.
- (4) Anstelle der in den Absätzen 1 - 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen des Absatzes 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Absätze 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:
  - a) Friedhöfe 0,3
  - b) Sportplätze 0,3
  - c) Kleingärten 0,5
  - d) Campingplätze 0,7
  - e) Flächen für den Naturschutz und die Landschaftspflege 0,02
  - f) Gartenbaubetriebe 0,4

## **§ 8**

### **Maß der Nutzung**

- (1) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach § 7 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit dem Faktor 0,05 multiplizierten Flächen, vervielfacht mit
  - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss oder lediglich mit Garagen oder Stellplätzen
  - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - d) 1,9 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen.
  - e) Bei einer Bebaubarkeit mit mehr als vier Vollgeschossen wird der Nutzungsfaktor nach Buchstabe d) je weiteres Vollgeschoss um 0,3 erhöht.
  
- (2) Für Grundstücke nach § 7 Abs. 1 ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, ergibt sie sich aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.
  - b) Ist die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, gilt Abs. 3 entsprechend.
  
- (3) Für Grundstücke nach § 7 Abs. 2 und 3 ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  - a) Bei bebauten Grundstücken ergibt sie sich aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
  - b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken ergibt sie sich aus der Zahl der zulässigen Vollgeschosse.
  - c) Bei unbebaubaren Grundstücken, die aber gewerblich, industriell oder vergleichbar nutzbar sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
  
- (4) Vollgeschosse sind nur Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

## **§ 9**

### **Art der Nutzung (Artzuschlag)**

- (1) Für die Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden
  - a) für Grundstücke in durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 33 BauGB zulässigen Kern-, Gewerbe-, Industriegebieten oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 Baunutzungsverordnung),
  - b) für Grundstücke in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

- c) für Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die mehr als ein Drittel gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden,

die nach den §§ 7 und 8 ermittelten Flächenwerte um 30 % erhöht. Hierbei bleiben die mit dem Faktor 0,05 multiplizierten Flächen unberücksichtigt.

- (2) Ob ein Grundstück mehr als ein Drittel im Sinne des Abs. 1c genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der Geschossflächen zueinander stehen. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z. B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen.

## **§ 10**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm.
- (2) Im Fall der Kostenspaltung entsteht die sachliche Beitragspflicht mit dem Abschluss der Teilmaßnahme.
- (3) Im Fall der Abschnittsbildung entsteht die sachliche Beitragspflicht mit dem Abschluss der auf den jeweiligen Abschnitt bezogenen Teilmaßnahmen.
- (4) Im Fall der Bildung von Ausbaueinheiten entsteht die sachliche Beitragspflicht mit dem Abschluss der Maßnahmen oder Teilmaßnahmen für die zur Ausbaueinheit zusammengefassten Anlagen.

## **§ 11**

### **Kostenspaltung**

Der Beitrag kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung für Teile der öffentlichen Einrichtung nach § 4 Abs. 6 zuzüglich der Kosten nach Abs. 5 auch bei der Bildung von Abschnitten oder Ausbaueinheiten (§ 2 Abs. 2) selbständig erhoben werden.

## **§ 12**

### **Vorauszahlungen**

- (1) Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können zur zeitnahen Refinanzierung angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden, solange eine Beitragspflicht noch nicht entstanden ist.
- (2) Vorauszahlungen können auch in den Fällen der Kostenspaltung, der Abschnittsbildung und der Bildung von Ausbaueinheiten erhoben werden.

- (3) Eine geleistete Vorauszahlung ist bei Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

**§ 13**  
**Beitragsbescheid, Kleinbeträge**

- (1) Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitrag, der 5 Euro nicht übersteigt, wird nicht festgesetzt, erhoben, nachgefordert oder erstattet.

**§ 14**  
**Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Stadt Neustadt in Holstein kann auf Antrag Stundungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Neustadt in Holstein oder Verrentungen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 Abs. 9 KAG bewilligen.

**§ 15**  
**Ablösung**

- (1) Vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Stadt Neustadt in Holstein in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Ablösungsvertrag wird in folgenden Fällen unwirksam:
- a) wenn der Ablösungsbetrag den dem betroffenen Grundstück zuzuordnenden Beitrag um mindestens das Doppelte überschreitet. In diesem Fall steht dem Vertragspartner gegenüber der Stadt Neustadt in Holstein ein Rückzahlungsanspruch in Höhe der Differenz zu.
  - b) wenn der Ablösungsbetrag den dem betroffenen Grundstück zuzuordnenden Beitrag um mindestens die Hälfte unterschreitet. In diesem Fall steht der Stadt Neustadt in Holstein gegenüber dem Vertragspartner ein Nacherhebungsrecht in Höhe der Differenz zu.
- (3) Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.



**§ 16**  
**Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Neustadt in Holstein kostenfrei die für die Beitragsberechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben zu dulden und zu ermöglichen, dass Bedienstete der Stadt Neustadt in Holstein zur Festsetzung oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen das Grundstück betreten.

**§ 17**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 16 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Unterlagen nicht vorlegt;
  2. § 16 Abs. 2 die Ermittlungen der Stadt Neustadt in Holstein vor Ort nicht ermöglicht oder nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

**§ 18**  
**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung von Daten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der geltenden Fassung zulässig aus
  - a) Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind,
  - b) dem beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein geführten Liegenschaftskataster,
  - c) den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,
  - d) den beim Ordnungsamt geführten Personenkonten sowie Meldedateien und
  - e) bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten.
- (2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angabe der personen- und grundstücksbezogenen Daten, die für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, die Erneuerung, den Ausbau und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 29.09.2008 außer Kraft.

Neustadt in Holstein, den 29.09.2015

(L.S.)

Stadt Neustadt in Holstein  
Die Bürgermeisterin

gez. Unterschrift

(Dr. Batscheider)

**Veröffentlicht:**  
**LN 07.10.2015**